

SATZUNG

vom 01.07.1984, geändert von der Mitgliederversammlung am 11.05.1989, 21.09.1990, 23.02.1994, 05.03.1996, 19.03.1998, 18.04.2013, 15.04.2014, 16.04.2016, 18.03.2017 und 10.05.2025



HOCKEY CLUB
TÜBINGEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen »Hockey Club Tübingen« (HC Tübingen/HCT).
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen unter der Registernummer VR 380706 eingetragen und führt den Namenszusatz »e.V.«.
- 1.3 Der Sitz ist in Tübingen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein will die Mitgliedschaft im Deutschen Hockey Bund (DHB), im Landes-hockeyverband und im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Der HCT bezweckt die Pflege und Förderung des Hockeysports. Dies wird vor allem verwirklicht durch ein Angebot zu Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport und durch die Teilnahme an den Verbandswettkämpfen von Landesverband und DHB, sowie an alternativen Sportangeboten. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch sonstige unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Bei den in der Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen),
 - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluß des Ausschusses aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages wird durch den Vorstand schriftlich begründet und endgültig von der Mitgliederversammlung entschieden. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- 3.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Ausschuß.
- 3.5 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 3.7 Das Ende der Mitgliedschaft berührt bereits entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht.

...



HOCKEY CLUB
TÜBINGEN

- 3.8** Der Vereinsaustritt eines ordentlichen Mitglieds kann halbjährig zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

- 3.9** Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Ausschuß beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung in Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Ausschuß dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht dem Betroffenen Berufungsrecht vor der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend.

- 3.10** Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 4 Rechte, Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4.2** Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein in Mitgliederversammlungen durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und passiven Wahlrechtes teilzunehmen. Jedem volljährigen Mitglied steht das passive Wahlrecht zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB zu.
- 4.3** Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 4.4** Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 4.5** Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 4.6** Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1** Die Organe des Vereines sind ...

- die Mitgliederversammlung,
- der Ausschuß und
- der Vorstand.

...



**HOCKEY CLUB
TÜBINGEN**

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform, vor allem per Post oder per E-Mail, einzuberufen.
- 6.2** Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sind weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, so kann die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragt werden.
- 6.3** Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses,
 - die Wahl des Vorstandes, der sonstigen Mitglieder des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 4 der Vereinssatzung
 - die Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstand wegen ihrer Wichtigkeit auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten,
 - die Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder über Beschlüsse des Vorstandes oder des Ausschusses
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6.4** Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung dem Vorstand vorliegen.
- 6.5** Der Vorstand kann jederzeit, unter Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und des Grundes, gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 6.6** Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 6.7** Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 7 Der Ausschuß

- 7.1** Der Ausschuß des Vereines besteht aus ...
- dem Vorstand,
 - dem Technischen Leiter,
 - dem Referenten für Schiedsrichter und Regelwesen,
 - dem Medienreferenten und
 - dem Jugendvertreter.
- 7.2** Technischer Leiter, Schiedsrichterobmann und Medienreferent werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand bis zu den nächsten Neuwahlen ein kommissarisches Mitglied.
- 7.3** Eine Ausschußsitzung muß auf Verlangen der Mehrheit der Ausschußmitglieder vom Vorstand einberufen werden. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
- 7.4** Aufgaben des Ausschusses sind die Beschlußfassung über
- die Ordnungen des Vereines,
 - die Aufnahme von Mitgliedern,
 - den Ausschluß von Mitgliedern,
 - die Verhängung von Strafen gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins verstoßen haben,
 - den Haushaltsplan und außerordentliche Ausgaben sowie
 - Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.



HOCKEY CLUB
TÜBINGEN

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand des Vereines besteht aus ...

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Sportlichen Leiter und
- dem Jugendleiter.

8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand bis zu den nächsten Neuwahlen ein kommissarisches Mitglied.

8.3 Eine Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

8.4 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlußfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 28 BGB.

8.5 Aufgaben des Vorstandes sind die Vertretung des Vereines gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Nur der 1. Vorsitzende, der stv. Vorsitzende und der Kassierer sind einzeln vertretungsberechtigt.

8.6. Dem Vorstand ist ein Jugendvertreter beigeordnet, der in Angelegenheiten der Jugend stimmberechtigt ist.

§ 9 Kassenprüfer

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

9.2 Die beiden Kassenprüfer haben das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen.

9.3 Die Prüfung muß nach Ablauf des Geschäftsjahres bis Ende Februar erfolgt sein. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten.

9.4 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Beitragsordnung, die jeweils vom Ausschuss zu beschließen ist. Des Weiteren verabschiedet der Verein ein Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder und ist namentlich vorzunehmen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Bezahlung der Schulden das noch vorhandene Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Hockeysports, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.